

XIV.

Folgen des Verfahrens Sr. Königl. Majestät —
Beruhigung des Landes — Weigerung des
Fürst Bischofs derselben zu genießen, und sie
vollständig zu machen.

Es darf nicht befremden, daß die Beruhigung
der Lütticher Nation eine so schnelle und so sichere Fol-
ge der Clevischen Directorialdusserung vom 26. No-
vember war. Man hatte dieses von Seiten des Cle-
vischen Directorii vorausgesagt, und es war natürlich
bey der Stimmung der Gemüther. Die Lütticher
wollten nicht Unruhe, Verwirrung und Bürgerkrieg.
Sie wollten Ruhe und Eintracht. Nur die Noth,
nur die unvermeidliche Gefahr das wieder zu verlieh-
ren, was ihnen die feyerlichste Versicherung ihres Für-
sten gegeben hatte, das nicht zu erhalten, was sie
im Einverständnis mit ihm so gewiß zu hoffen berech-
tigt waren — nur diese Noth und Gefahr, nur die
Verzweiflung hatte ihnen die Waffen in die Hände
und den Muth ins Herz gegeben, mit der Freyheit
auch das Leben verlieren zu wollen. Aber dies Leben
wurde ihnen wieder lieb, so bald sie erfuhren, daß
nach der Gesinnung eines großen und gerechten Mo-
narchen nur der in der Form begangene und selbst ein-
gestandene Fehler verbessert, aber die von Ihrem Für-
sten einmal gegebene Versicherung erfüllt und im Ein-
verständnis mit demselben die freye Verfassung des
Landes wieder zur ursprünglichen Reinheit mit einer
unserm Zeitalter angemessenen Bestimmtheit zurück-
geführt werden mußte. Das Vertrauen zu dieser Er-
klärung des Königs, bewirkte in einem Augenblick,
was der lebhafteste Angriff wenigstens nicht ohne die
verderblichsten Folgen und gewiß nie auf eine so sichere
und